



Blue Sky Trophäe

Prämisse

Der Deutsche Fallschirmsportverband e.V. ist das offizielle Sprachrohr und die einzige wirkungsvolle Interessensvertretung für Fallschirmspringer in Deutschland.

Ansehen, Stärke und Wirkungsmöglichkeiten des Verbandes hängen dabei maßgeblich von der Zahl der Mitglieder ab.

Jedes einzelne Mitglied leistet bereits allein durch seine Verbandszugehörigkeit einen wichtigen Beitrag, um den Organisationsgrad der Fallschirmspringer in Deutschland möglichst hoch zu halten.

Eine Mitgliedschaft im DFV e.V. ist somit der einfachste und elementarste Beitrag, um die Interessen des Fallschirmsports zu behaupten und den Spagat zu schaffen zwischen reglementierender Bürokratie und maximaler Freiheit.

Stiftung eines Preises für vorbildhafte Mitgliederwerbung

Um die Bedeutung der Mitgliederzahl des Verbandes sowie die Werbung neuer Mitglieder zu unterstreichen und dauerhaft im kollektiven Gedächtnis zu verankern wird ein Wanderpreis eingeführt, die

Blue Sky Trophäe für nachhaltige Mitgliederwerbung im DFV gestiftet von Peter Schäfer

Zweck

- + Hervorhebung der Bedeutung nachhaltiger Mitgliederwerbung
- + Motivation zu dauerhafter, aktiver Mitgliederwerbung
- + Würdigung beispielhafter Verbandsarbeit
- + Förderung des Gemeinschaftssinns und des Gemeinwesens
- + Persönliche Danksagung von Peter Schäfer an den DFV e.V. und seine Mitglieder

für deren beispielhaftes Engagement für den deutschen Fallschirmsport

Vergabeordnung für die Verleihung der Blue Sky Trophäe des DFV e.V. für erfolgreiche Mitgliederwerbung

§ 1 Beschreibung des Preises

Die Trophäe besteht aus einer Metallskulptur, die auf einem Holzsockelangebracht ist. Sie ist ein Unikat.

§ 2 Art des Preises

Die Trophäe ist ein Wanderpreis. Sie wird jährlich für die Dauer von 12 Monaten verliehen.

§ 3 Teilnahmevoraussetzungen

Teilnahmeberechtigt sind alle Vereine, die mindestens ein volles Kalenderjahr Mitglied im DFV e.V. sind.

§ 4 Bewertungskriterien

Als Gewinner und Träger der Auszeichnung wird der Verein ernannt, der bis zum 30.09. eines Jahres prozentual die meisten neuen Mitglieder für den DFV e.V. gemeldet hat.

Unter „Mitglied“ werden alle gemeldeten Mitglieder eines Vereins an den DFV verstanden, die über die Mitgliedschaft des Vereins direkt oder über einen Landesverband persönliche Mitglieder im DFV sind. Über einen Verein angemeldete weitere DFV-Mitgliedschaften wie z.B. Einzelmitglieder, Fördermitglieder, Schnuppermitglieder, Sonstige Mitglieder und Kurzzeitmitglieder werden nicht gewertet. Dies trifft auch dann zu, wenn der Verein die Kosten für die weiteren DFV-Mitgliedschaften übernimmt.

Als Grundlage wird die Zahl der Mitglieder des jeweiligen Vereins zu Beginn des Berechnungszeitraums am 01.10. festgestellt. Zum Ende der Berechnungsperiode am 30.09. des Folgejahres wird der Zuwachs des Vereins, die DFV-Mitgliedschaften prozentual auf die Vorjahreszahl berechnet. Der Verein mit dem größten prozentualen Zuwachs ist der Gewinner. Sollten zwei Vereine den gleichen prozentualen Zuwachs haben, gewinnt der Verein, der mehr absolute Mitglieder geworben hat. Sollte auch dieser Wert gleich sein, werden beide Vereine mit der höherwertigen Platzierung belohnt. Der darauffolgende Platz entfällt.

§ 5 Berechnungsgrundlagen

Grundlage für die Feststellung der gültigen Neumitglieder sind die rechtsverbindlichen Anmeldungen, die bis zum Stichtag in der Geschäftsstelle des DFV e.V. vorliegen. Der neue Bewertungszyklus beginnt unmittelbar nach diesem Datum am 01.10. des laufenden Jahres.

§ 6 Plakette mit Beschriftung

Der Name des Preisträgers und die Jahreszahl werden auf einer Plakette graviert, die am Sockel der Trophäe dauerhaft zu befestigen ist. Die Plakette hat eine Breite von 6 cm und eine Höhe von 2 cm.

§ 7 Dotierung des Preises

Die drei bestplatzierten Vereine werden mit einer Geldprämie honoriert. Der Gewinner der Trophäe erhält zusätzlich 800 Euro, der Zweitplatzierte wird mit 400 Euro und der Drittplatzierte mit 200 Euro belohnt. Sollte ein Platz doppelt belegt sein, entfällt der darauffolgende Platz und die Geldprämie beider Platzierungen werden entsprechend aufgeteilt.

§ 8 Urkunden

Die zehn bestplatzierten Vereine erhalten zudem eine Urkunde als Anerkennung und Würdigung ihrer Bemühungen. Die Urkunden weisen den Namen des Vereins und die jeweilige Platzierung aus.

§ 9 Preisverleihung

Die Preisverleihung soll im öffentlichen und geeignet repräsentativen Rahmen stattfinden.

§ 10 Veröffentlichung der Ergebnisse

Das jährliche Ranking um die Blue Sky Trophäe wird angemessen publiziert. Veröffentlicht werden die ersten 10 Platzierungen und der Gewinner des Sonderwertung mit Nennung des Name des Vereins und der jeweiligen Platzierung.

§ 11 Archivierung der Jahresergebnisse

Die Ergebnisse werden dauerhaft in der Geschäftsstelle archiviert.

§ 12 Erstmalige Verleihung

Die erstmalige Verleihung des Preises erfolgt ein Jahr nach seiner Stiftung 2018.

§ 13 Rückgabe des Preises

Sollte der Verein innerhalb der Inhaberschaft der Trophäe seine Tätigkeit einstellen und/oder aufgelöst werden, so ist er verpflichtet, den Wanderpreis dem DFV zurückzugeben.

§ 14 Haftungsvereinbarung

Der Verein, der die Blue Sky Trophäe vom DFV e.V. überreicht bekommen hat, haftet vollumfänglich für jegliche Schäden und Verlust.

§ 15 Sonderwertung

In einer separaten Wertung wird jährlich ein Sonderpreis für ausgefallene Vereinsaktivitäten zur Förderung des Fallschirmsports und Gewinnung von Mitgliedern für den DFV ausgelobt. Der Sonderpreis ist mit einer Prämie von 500Euro verbunden. Der Gewinnerverein erhält zudem eine Urkunde und wird ebenfalls in den DFV-Medien gewürdigt.

§ 16 Kriterien der Sonderwertung

Seine Bewerbung für den Sonderpreis reicht der Verein mit einer aussagekräftigen Begründung über einen Delegierten seines Vertrauens bis zum 30.09. des laufenden Jahres beim Verband ein. Über die Vergabe des Sonderpreises entscheiden die Delegierten bis zum 31.10. des laufenden Jahres.

§ 17 Inkraftsetzung

Die Vergabeordnung wird durch Beschluss des DFV-Präsidiums in Kraft gesetzt.

§ 18 Fortschreibung der Vergabeordnung

Zukünftige Änderungen der Vergabeordnung obliegen dem DFV-Präsidium. Der Delegiertensprecher, die Delegierten oder die Delegiertenversammlung können Änderungen zur Vergabeordnung vorschlagen.

§ 19 Inkrafttreten

Die Änderung der Vergabeordnung wurde durch das DFV-Präsidium mit Wirkung zum 01.10.2021 beschlossen und ersetzt die Fassung von 2018.